



Gemeinde Böttingen
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG
über ein besonderes Vorkaufsrecht
für Grundstücke in der Ortsmitte der Gemeinde Böttingen
(Vorkaufssatzung)
vom 28. Januar 2019

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Böttingen am 28. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Vorkaufssatzung wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortskern Böttingen erlassen.

Die städtebauliche Maßnahme besteht in einer langfristigen Umgestaltung, Umnutzung und Neubebauung im Bereich der nachstehend aufgelisteten Flurstücke in der Ortsmitte.

Folgende Flurstücke sind einbezogen:

Flst. Nr. 1, 7/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 18/1, 30, 31, 31/1, 32, 34, 35/2, 44/1, 116, 118, 128, 132, 154, 155, 177, 179, 180, 182, 183, 184, 195, 196, 198, 199/1, 199/2, 200/1, 201, 201/1, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238/4, 239, 239/3, 239/4, 239/6, 239/7, 239/8, 239/10, 239/13, 239/14, 239/15, 239/16, 239/17, 239/18, 239/19, 239/20, 1116, 1137/1, 1137/2, 2024, 2024/1, 2025, 2026, 2026/1, 3356

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 28. Januar 2019. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die in § 1 genannten Grundstücke und ist in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Böttingen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der jeweilige Verkäufer der in § 1 genannten Grundstücke hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuchamt nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

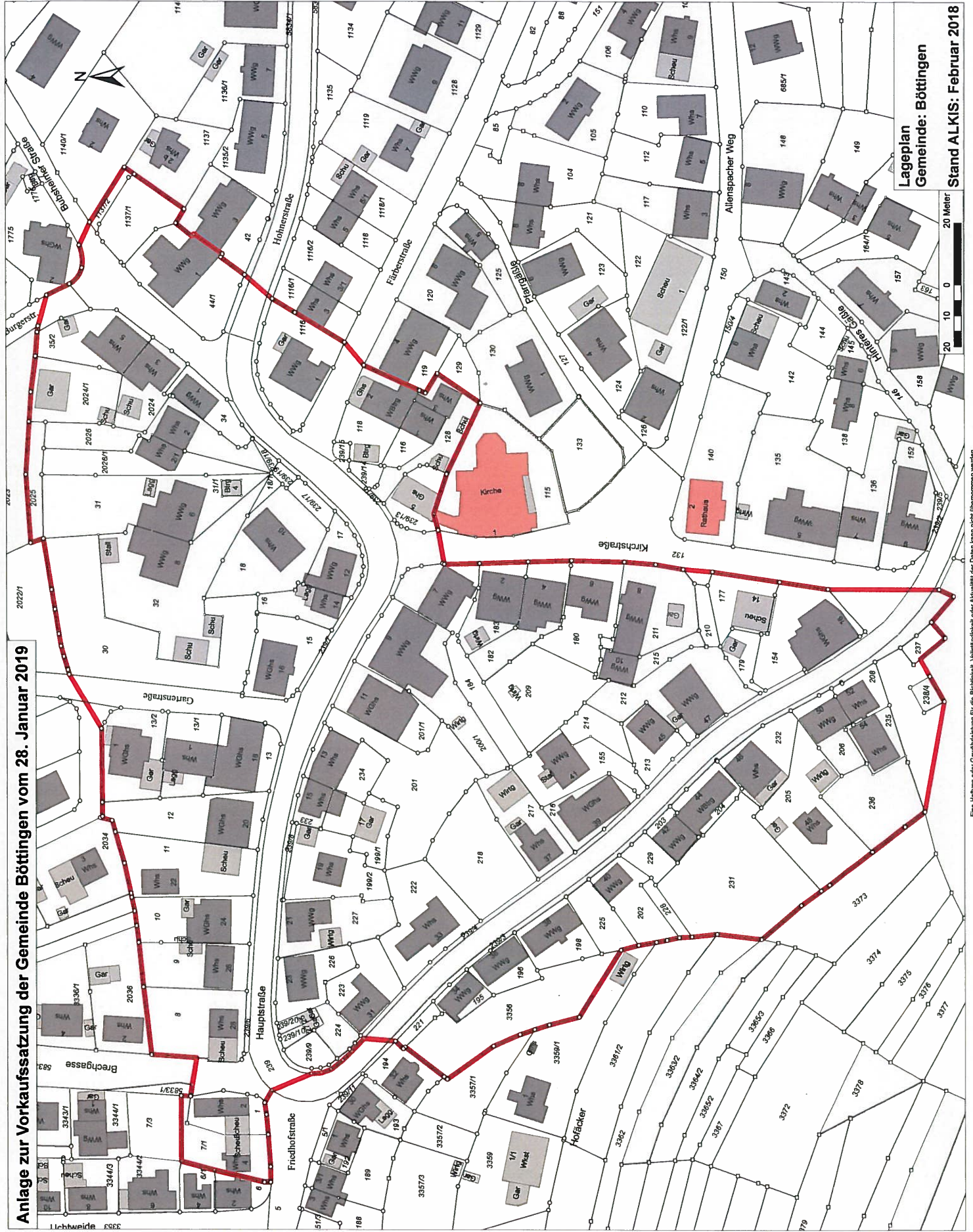
Ausgefertigt!

Böttingen, den 28. Januar 2019

Benedikt Buggé, Bürgermeister



Anlage zur Vorkaufssatzung der Gemeinde Böttingen vom 28. Januar 2019



Lageplan
Gemeinde: Böttingen

Stand ALTKIS: Februar 2018

Eine Haftung oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten kann nicht übernommen werden.
Geodatenplan © LGL, www.lgl-bw.de, Az. 2851.9-3/151